



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizerisches Handelsamtsblatt SHAB
Feuille officielle suisse du commerce FOSC
Foglio ufficiale svizzero di commercio FUSC
Swiss Official Gazette of Commerce SOGC

Rubrik: Mitteilungen an Gesellschafter
Unterrubrik: Einladung zur Generalversammlung
Publikationsdatum: SHAB 14.04.2023
Voraussichtliches Ablaufdatum: 14.04.2025
Meldungsnummer: UP04-0000005109

Publizierende Stelle
Alpine Select AG, Gotthardstrasse 31, 6300 Zug

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung Alpine Select AG

Betroffene Organisation:
Alpine Select AG
CHE-103.607.759
Gotthardstrasse 31
6300 Zug

Angaben zur Generalversammlung:
17.05.2023, 11:00 Uhr, Parkhotel Zug | Industriestrasse 14 | Zug

Einladungstext/Traktanden:
Alpine Select AG

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung der Aktionärinnen und Aktionäre

Tagesordnung

1. Geschäftsbericht 2022
2. Verwendung des Bilanzgewinns
3. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung
4. Wahlen
5. Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung
6. Kapitalherabsetzung durch Vernichtung von Aktien, welche im Rahmen eines Aktienrückkaufprogramms zurückgekauft worden sind
7. Generelle Teilrevision der Statuten, insbesondere aufgrund des revidierten Aktienrechts
8. Genehmigung eines neuen Aktienrückkaufprogramms

Bemerkungen:
Die vollständige Einladung zu dieser Publikation entnehmen Sie bitte dem PDF-Anhang.

EINLADUNG ZUR ORDENTLICHEN GENERALVERSAMMLUNG 2023

Datum: Mittwoch, 17. Mai 2023 | 11:00 Uhr (Türöffnung: 10:30 Uhr)

Ort: Parkhotel Zug, Industriestrasse 14, Zug

I. Tagesordnung	2
1. Geschäftsbericht 2022	2
2. Verwendung des Bilanzgewinns	2
3. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung	2
4. Wahlen	2
5. Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung	3
6. Kapitalherabsetzung durch Vernichtung von Aktien, welche im Rahmen eines Aktienrückkaufprogramms zurückgekauft worden sind	3
7. Generelle Teilrevision der Statuten, insbesondere aufgrund des revidierten Aktienrechts	3
8. Genehmigung eines neuen Aktienrückkaufprogramms	4
 II. Weitere Informationen	 4

Anlage 1 zu Traktandum 7: Änderung der Statuten der Gesellschaft

I. Tagesordnung

1. Geschäftsbericht 2022

1.1. Genehmigung des Geschäftsberichts 2022 (Jahresrechnung nach Bestimmungen des Obligationenrechts sowie konsolidierte Jahresrechnung nach Swiss GAAP FER)

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, den Geschäftsbericht 2022 zu genehmigen und von den Berichten der Revisionsstelle Kenntnis zu nehmen.

Erläuterungen: Die Revisionsstelle BDO AG, Zürich, empfiehlt in ihren Berichten an die Generalversammlung, den Geschäftsbericht 2022 der Alpine Select AG ohne Einschränkungen zu genehmigen.

1.2. Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2022

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, den Vergütungsbericht 2022 im Rahmen einer Konsultativabstimmung gutzuheissen.

Erläuterungen: Der Vergütungsbericht 2022 enthält die Grundlagen für die Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung sowie die für das Geschäftsjahr 2022 an die Mitglieder beider Gremien ausgerichtete Vergütung. Der Vergütungsbericht 2022 der Alpine Select AG befindet sich im Geschäftsbericht 2022 der Alpine Select AG auf den Seiten 28 bis 32. Die Revisionsstelle bestätigt in ihrem Bericht, dass der Vergütungsbericht der Schweizer Gesetzgebung entspricht.

2. Verwendung des Bilanzgewinns

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, den Bilanzgewinn der Alpine Select AG wie folgt zu verwenden:

in CHF

Gewinnvortrag	70 159 848
Jahresgewinn 2022	2 426 610
Zur Ausschüttung verfügbarer Betrag	72 586 458
Ausrichtung einer Dividende	-8 788 404
Vortrag auf neue Rechnung	63 798 054

Erläuterungen: Die vorgeschlagene Dividende von CHF 1.00 pro Namenaktie für das Jahr 2022 wird auf der Grundlage aller ausstehenden Namenaktien abzüglich der durch Alpine Select AG gehaltenen Aktien (eigene Aktien) berechnet, da diese keinen Anspruch auf eine Dividende haben. Die Anzahl der von der Gesellschaft gehaltenen Aktien kann sich bis zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Dividende noch ändern, weshalb die definitive Dividendensumme vom oben angegebenen Betrag abweichen kann.

Von der Bruttodividende von CHF 1.00 pro Namenaktie wird die eidgenössische Verrechnungssteuer von 35% abgezogen.

3. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, seinen Mitgliedern sowie den Mitgliedern der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung zu erteilen (in einer einzigen Abstimmung für sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung).

Erläuterungen: Die Entlastung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung stellt gemäss Art. 698 Abs. 2 Ziff. 7 OR eine der unübertragbaren Befugnisse der Generalversammlung dar. Es sind der Gesellschaft keine Tatsachen bekannt, die einer vollständigen Entlastung entgegenstehen würden.

4. Wahlen

4.1. Wiederwahlen in den Verwaltungsrat

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung die Wiederwahl von Raymond J. Bär, Thomas Amstutz, Dieter Dubs und Michel Vukotic als Mitglieder des Verwaltungsrates, je für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Erläuterungen: Die Lebensläufe aller Verwaltungsräte sind im Abschnitt «Corporate Governance» des Geschäftsberichts 2022 der Alpine Select AG enthalten und im Internet unter www.alpine-select.ch/en/alpine#directors abrufbar. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden einzeln wiedergewählt.

4.2. Wiederwahl des Präsidenten des Verwaltungsrates

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung die Wiederwahl von Raymond J. Bär als Präsident des Verwaltungsrates für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung, vorausgesetzt seiner Wiederwahl als Mitglied des Verwaltungsrates.

Erläuterungen: Der Lebenslauf von Raymond J. Bär ist im Abschnitt «Corporate Governance» des Geschäftsberichts 2022 der Alpine Select AG enthalten und im Internet unter www.alpine-select.ch/en/alpine#directors abrufbar.

4.3. Wiederwahlen in den Vergütungsausschuss

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung die Wiederwahl von Raymond J. Bär und Dieter Dubs als Mitglieder des Vergütungsausschusses für eine Amtsdauer von jeweils einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung, vorausgesetzt ihrer Wiederwahl als Mitglieder des Verwaltungsrates. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, Raymond J. Bär als Vorsitzenden des Vergütungsausschusses zu ernennen.

Erläuterungen: Die Mitglieder des Vergütungsausschusses werden einzeln wiedergewählt.

4.4. Wiederwahl der Revisionsstelle

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung die Wiederwahl der BDO AG, Zürich, als Revisionsstelle für das Geschäftsjahr 2023.

Erläuterungen: BDO AG, Zürich, hat zuhanden des Verwaltungsrates bestätigt, dass sie die für die Ausübung des Mandates erforderliche Unabhängigkeit besitzt.

4.5. Wiederwahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung die Wiederwahl von HütteleW AG, Cham, als unabhängigen Stimmrechtsvertreter für die Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Erläuterungen: Gemäss Artikel 11 Abs. 3 der Statuten wählt die Generalversammlung den unabhängige Stimmrechtsvertreter. HütteleW AG ist eine Anwaltskanzlei mit Sitz Cham. Sie hat zuhanden des Verwaltungsrates bestätigt, dass sie die für die Ausübung des Mandats erforderliche Unabhängigkeit besitzt.

5. Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Die Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung werden in gesonderten Abstimmungen behandelt.

5.1. Bindende Abstimmung über die maximale Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, den maximalen Gesamtbetrag von CHF 550'000 für die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates für die Zeitspanne von der ordentlichen Generalversammlung im Jahr 2023 bis zur ordentlichen Generalversammlung im Jahr 2024 zu genehmigen.

Erläuterungen: Gemäss Art. 22 Abs. 1 a) der Statuten genehmigt die Generalversammlung jährlich den maximalen Gesamtbetrag der fixen Vergütung für den Verwaltungsrat für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung.

5.2. Bindende Abstimmung über die maximale Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, den maximalen Gesamtbetrag von CHF 800'000 für die Vergütungen, die während oder in Bezug auf das Geschäftsjahr 2024 den Mitgliedern der Geschäftsleitung ausbezahlt, versprochen oder zugeteilt werden, zu genehmigen.

Erläuterungen: Gemäss Art. 22 Abs. 1 b) der Statuten genehmigt die Generalversammlung jährlich den maximalen Gesamtbetrag der fixen Vergütung und der variablen Vergütungskomponente für die Geschäftsleitung für das folgende Geschäftsjahr.

6. Kapitalherabsetzung durch Vernichtung von Aktien, welche im Rahmen eines Aktienrückkaufprogramms zurückgekauft worden sind

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung:

- die Herabsetzung des Aktienkapitals von CHF 185'159.40 auf maximal CHF 170'000.00 durch Vernichtung von der Anzahl eigenen Namenaktien von je CHF 0.02 Nennwert, welche im Rahmen des Aktienrückkaufprogramms vom 20. Mai 2020 per Stichtag 10. Mai 2023 zurückgekauft wurden;
- die Verwendung des Herabsetzungsbetrages: Reduktion der Position «eigene Aktien» im Eigenkapital.

Erläuterungen: Der Verwaltungsrat wurde an der ordentlichen Generalversammlung der Alpine Select AG vom 20. Mai 2020 ermächtigt, bis zur ordentlichen Generalversammlung im Jahr 2022 eigene Aktien im Umfang von maximal 10% des Aktienkapitals zwecks Vernichtung zurückzukaufen. Gestützt auf diese Ermächtigung hat der Verwaltungsrat ein Aktienrückkaufprogramm über eine zweite Handelslinie an der SIX Swiss Exchange lanciert. Auf Antrag des Verwaltungsrates hat die ordentliche Generalversammlung der Alpine Select AG vom 18. Mai 2022 den Verwaltungsrat ermächtigt, das Aktienrückkaufprogramm bis zum 31. Mai 2023 zu verlängern.

Der Verwaltungsrat beantragt nun, dass die Generalversammlung die Vernichtung der Anzahl per Stichtag 10. Mai 2023 zurückgekauften Aktien und die entsprechende Herabsetzung des Aktienkapitals genehmigt. Bei einer Genehmigung durch die Aktionäre wird der Verwaltungsrat die Kapitalherabsetzung vornehmen und die Statuten entsprechend aktualisieren.

7. Generelle Teilrevision der Statuten, insbesondere aufgrund des revidierten Aktienrechts

Am 1. Januar 2023 trat das revidierte Schweizer Aktienrecht (Art. 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts; OR) in Kraft, welches die Alpine Select AG als schweizerische Aktiengesellschaft verpflichtet, ihre Statuten innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dem neuen Aktienrecht anzupassen. Der Verwaltungsrat beantragt die folgenden Änderungen der Statuten der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den neuen gesetzlichen Bestimmungen.

Der derzeitige und der vorgeschlagene Wortlaut aller Artikel, deren Änderung beantragt wird, ist in Anlage 1 aufgeführt.

7.1. Änderung der Bestimmungen über die Generalversammlung

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung:

- Änderung von Teil III – A der Statuten wie in Anlage 1 vorgeschlagen.

Erläuterungen: Die Reform des Schweizer Aktienrechts hat gewisse Veränderungen der Aktionärsrechte und der Generalversammlung mit sich gebracht. Diese Änderungen umfassen insbesondere die folgenden Punkte:

- Herabsetzung der Schwellenwerte für die Einberufung von Generalversammlungen (von 10% auf 5% des Aktienkapitals oder der Stimmen) und Klarstellung der Schwellenwerte für die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen (0.5% des Aktienkapitals oder der Stimmen);
- Einführung von qualifizierten Quoren für bestimmte Abstimmungen; und
- Vertretung von Aktionärinnen und Aktionären an Generalversammlungen.

Der Verwaltungsrat beantragt, diese Änderungen in die Statuten zu übernehmen, wodurch die Rechte der Aktionärinnen und Aktionäre gestärkt werden.

Darüber hinaus sieht das revidierte Gesetz die Möglichkeit vor, eine Generalversammlung ausschliesslich auf elektronischem Wege und ohne Veranstaltungsort abzuhalten («virtuelle Generalversammlung»). Der Verwaltungsrat beantragt, die entsprechenden Bestimmungen in den Statuten umzusetzen, um zusätzlich Flexibilität zu schaffen, obwohl er derzeit nicht plant, virtuelle Generalversammlungen durchzuführen.

Sollte der Verwaltungsrat eines Tages beschliessen, eine virtuelle Generalversammlung abzuhalten, wird er sicherstellen, dass die Aktionärinnen und Aktionäre ihre gesetzlichen Rechte an einer solchen Versammlung ausüben können.

7.2. Änderung der Bestimmung über den Verwaltungsrat und über Entschädigungen

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung:

- Änderung von Teil III – B sowie von Teil IV der Statuten wie in Anlage 1 vorgeschlagen.

Erläuterungen: Die Reform des Schweizer Aktienrechts erfordert eine Reihe von Änderungen bei den Aufgaben des Verwaltungsrates, bei der Vergütung der Geschäftsleitung und bei der Übernahme von Mandaten in anderen Unternehmen.

Der Verwaltungsrat beantragt, diese zwingenden Gesetzänderungen zur Stärkung der Aktionärsrechte in den Statuten zu reflektieren.

7.3. Redaktionelle Anpassungen der Statuten

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung weitere redaktionelle Anpassungen der Statuten wie in Anlage 1 aufgezeigt

Erläuterungen: Bei dieser Gelegenheit sollen gewisse redaktionelle sowie sprachliche Anpassungen vorgenommen werden.

8. Genehmigung eines neuen Aktienrückkaufprogramms

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, ihn zu ermächtigen, nach eigenem Ermessen ein Aktienrückkaufprogramm zu lancieren und Aktien der Gesellschaft bis zu maximal 10% des Aktienkapitals zurückzukaufen.

II. Weitere Informationen

A. Geschäftsbericht

Der Geschäftsbericht 2022 (inklusive Jahresbericht, Jahresrechnung, Jahresrechnung nach Swiss GAAP FER, Vergütungsbericht und Berichten der Revisionsstelle) kann online unter www.alpine-select.ch/en/investors#downloads eingesehen und heruntergeladen werden. Darüber hinaus liegt der Geschäftsbericht 2022 zur Einsicht der Aktionärinnen und Aktionäre am Sitz der Gesellschaft, Gotthardstrasse 31, Zug, auf. Jede Aktionärin und jeder Aktionär kann den gedruckten Jahresbericht 2022 auch elektronisch per E-Mail (investorrelations@alpine-select.ch) oder schriftlich per Post (Alpine Select AG, Gotthardstrasse 31, 6300 Zug) unter Angabe der Zustelladresse anfordern. Bitte beachten Sie, dass der Geschäftsbericht nur auf Englisch erhältlich ist.

B. Teilnahme an der Generalversammlung

An der Generalversammlung sind nur Aktionärinnen und Aktionäre stimmberechtigt, die bis zum 10. Mai 2023, 17:00 Uhr als stimmberechtigt im Aktienregister eingetragen worden sind. Aktionärinnen und Aktionäre können entweder persönlich teilnehmen oder sich durch den gesetzlichen Vertreter, mittels schriftlicher Vollmacht durch eine andere stimmberechtigte Aktionärin bzw. einen anderen stimmberechtigten Aktionär oder mittels schriftlicher oder elektronischer Vollmacht an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen.

Aktionärinnen und Aktionäre, die bis und mit 10. Mai 2023 als stimmberechtigt im Aktienregister eingetragen sind, erhalten zusammen mit der Einladung zur Generalversammlung eine Antwortkarte, welche zur Bestellung der Zutrittskarte und des Stimmmaterials oder zur Erteilung einer Vollmacht benutzt werden kann. Zudem erhalten sie Informationen über die elektronische Erteilung von Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter resp. einen individuellen Zugangscode für die Nutzung der entsprechenden Webseite www.gvmanager-live.ch/alpineselect. Aktionärinnen und Aktionäre werden gebeten, die Antwortkarte bis spätestens am 15. Mai 2023 (Datum Eingang) ans Aktienregister der Alpine Select (Alpine Select AG, c/o Devigus Shareholder Services, Birkenstrasse 47, 6343 Rotkreuz) zu senden.

In der Zeit vom 10. Mai 2023, 17:00 Uhr bis nach Schluss der Generalversammlung werden keine Eintragungen mit Stimmrecht mehr im Aktienregister vorgenommen. Aktionärinnen und Aktionäre, die am 11. Mai 2023 stimmberechtigt eingetragen waren, ihre/seine Aktien jedoch vor der Generalversammlung veräussert haben, verlieren die Aktionärsrechte in Bezug auf die verkauften Aktien. Aktionärinnen und Aktionäre, die in der Zeit zwischen dem 13. April und dem 10. Mai 2023 ihren Aktienbestand verändert und bereits eine Zutrittskarte erhalten haben, erhalten bei der Zutrittskontrolle der Generalversammlung eine aktualisierte Zutrittskarte. Vollmachten werden ebenfalls angepasst.

Ein allfälliger Aktienrückkauf hat im Zeitraum zwischen dem 17. Mai 2023 und dem Datum der ordentlichen Generalversammlung 2025 stattzufinden. Im Falle eines erfolgten Aktienrückkaufs hat die Generalversammlung im Nachgang die Kapitalherabsetzung durch Vernichtung sämtlicher so erworbener Aktien zu beschliessen.

Erläuterungen: Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die Lancierung eines neuen Aktienrückkaufprogramms im Umfang von bis zu 10% des Aktienkapitals, welches er nach eigenem Ermessen lancieren kann. Das neue Aktienrückkaufprogramm bietet der Alpine Select AG grössere Flexibilität für Rückkäufe und ermöglicht eine effiziente Kapitalbewirtschaftung.

C. Vertretung an der Generalversammlung

Stimmberechtigte Aktionärinnen und Aktionäre, die nicht persönlich an der Generalversammlung teilnehmen möchten, können sich wie folgt vertreten lassen:

- durch den gesetzlichen Vertreter oder eine andere stimmberechtigte Aktionärin bzw. Aktionär, oder
- durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter HüttelAW AG, Cham.

Aktionärinnen und Aktionäre werden gebeten, die Antwortkarte bis spätestens am 15. Mai 2023 ans Aktienregister der Alpine Select AG (Alpine Select AG, c/o Devigus Shareholder Services, Birkenstrasse 47, 6343 Rotkreuz) zu senden. Die Zutrittskarte wird der Bevollmächtigten / dem Bevollmächtigten zugesandt.

D. Teilnahme mittels Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter

Aktionärinnen und Aktionäre können sich an Abstimmungen und Wahlen mittels Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter unter www.gvmanager-live.ch/alpineselect beteiligen. Eine solche Teilnahme bzw. allfällige Änderungen elektronisch abgegebener Weisungen sind spätestens bis 15. Mai 2023, um 23:59 Uhr möglich und können bis dahin jederzeit geändert werden. Ein neuer Zugangscode kann beim Aktienregister (alpineselect@devigus.com) angefordert werden.

Die erteilten Weisungen können nach dem Versenden der elektronischen Vollmacht unter «Drucksachen» ausgedruckt werden.

Falls Sie dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter sowohl elektronisch als auch schriftlich Vollmacht erteilen, wird ausschliesslich die auf elektronischem Weg erteilte Vollmacht berücksichtigt.

Es gelten die Nutzungsbedingungen, die im «GVManager-Live» abgerufen werden können.

E. Rechtlicher Hinweis

Aktionärinnen und Aktionäre, die von den Internet-basierten Möglichkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Generalversammlung Gebrauch machen, tragen das damit verbundene Risiko bei der Wahrnehmung ihrer Aktionärsrechte selbst.

Der Verwaltungsrat

Zug, 13. April 2023

Anlage 1 zu Traktandum 7: Änderung der Statuten der Gesellschaft

Nachfolgend werden die unter Traktandum 7 vorgeschlagenen Statutenänderungen aufgezeigt. Dabei sind Streichungen in roter, durchgestrichener Schrift, Neuerungen in blauer, unterstrichener Schrift und Verschiebungen in grüner Schrift dargestellt.

Abschnitt 1: Grundlage

Bestehende Fassung der Statuten

Art. 1 Firma, Sitz

Unter der Firma

Alpine Select AG
(Alpine Select SA)
(Alpine Select Ltd)
(Alpine Select Inc.)

besteht eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR mit Sitz in Zug. Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

Vorgeschlagene Statutenänderungen

Art. 1. Firma, Sitz

Unter der Firma

Alpine Select AG
(Alpine Select SA)
(Alpine Select Ltd)
(Alpine Select Inc.)

besteht auf unbestimmte Zeit eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. Schweizer Obligationenrecht (OR) mit Sitz in Zug. ~~Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.~~

Art. 2 Zweck

Die Gesellschaft bezweckt (i) den direkten oder indirekten Erwerb, die dauernde Verwaltung und die Veräusserung von Beteiligungen an in- und ausländischen Gesellschaften aller Art und von in- und ausländischen Kollektivanlagevehikeln aller Art sowie (ii) die Vermögensverwaltung, das Erbringen von Dienstleistungen im Bereich der Finanzanalyse und der Anlageberatung. Die Gesellschaft kann ihre Dienstleistungen im In- und Ausland anbieten.

Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und weitere Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Zweck der Gesellschaft im Zusammenhang stehen.

Art. 2. Zweck

[Artikel unverändert]

Art. 3 Grundsätze der Anlagepolitik

Die Gesellschaft legt ihre Mittel nach den Grundsätzen ihrer Anlagepolitik an, welche detailliert im Zusatz- bzw. Anlagereglement festgehalten sind. Dieses Dokument publiziert die Gesellschaft auf ihrer Webseite und wird Aktionären und interessierten Dritten auf Verlangen zugestellt.

Art. 3. Grundsätze der Anlagepolitik

Die Gesellschaft legt ihre Mittel nach den Grundsätzen ihrer Anlagepolitik an, welche detailliert im Zusatz- bzw. Anlagereglement festgehalten sind. Dieses Dokument publiziert die Gesellschaft auf ihrer Webseite und wird Aktionären-Aktionärinnen und Aktionären ~~und sowie~~ interessierten Dritten auf Verlangen zugestellt.

Abschnitt II: Kapital

Bestehende Fassung der Statuten

Art. 4 Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 185'159.40 und ist eingeteilt in 9'257'970 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.02. Die Aktien sind vollständig liberiert.

Vorgeschlagene Statutenänderung

Art. 4. Aktienkapital ¹

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 175'768.08 ~~CHF 185'159.40~~ und ist eingeteilt in 8'788'404 ~~9'257'970~~ Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.02. Die Aktien sind vollständig liberiert.

Art. 4 a genehmigtes Kapital

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 18. Mai 2024 das Aktienkapital gemäss Art. 4 der Statuten im Maximalbetrag von CHF 90'000.- durch Ausgabe von höchstens 4'500'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien von je CHF 0.02 Nennwert zu erhöhen.

Erhöhungen auf dem Wege der Festübernahme und Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet. Der Verwaltungsrat legt den Zeitpunkt der Ausgabe von neuen Aktien, deren Ausgabebetrag, die Art der Liberierung, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Zeitpunkt der Dividendenberechtigung fest. Die neuen

~~Art. 4 a—genehmigtes Kapital~~

[Artikel vollständig aufgehoben]

¹ Abhängig von der Genehmigung durch die Generalversammlung und nach Durchführung der Kapitalherabsetzung wird der Verwaltungsrat diesen Absatz auf den entsprechenden Wortlaut ändern.

Namenaktien unterliegen nach dem Erwerb den Übertragungsbeschränkungen gemäss Art. 6 der Statuten.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschliessen und Dritten zuzuweisen, wenn die neuen Namenaktien für die Fusion mit einer Gesellschaft, die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Gesellschaften durch Aktientausch, zu Finanzierung oder Refinanzierung des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Gesellschaften oder neuen Investitionsvorhaben verwendet werden.

Namenaktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, sind zu Marktkonditionen am Markt zu veräussern oder im Interesse der Gesellschaft zu verwenden.

Art. 4 b bedingtes Kapital

Das Aktienkapital kann im Maximalbetrag von CHF 121'779.54 durch Ausgabe von höchstens 6'088'977 vollständig zu liberierende Namenaktien von je CHF 0.02 Nennwert erhöht werden, durch Ausübung von Options- und/ oder Wandelrechten, welche in Verbindung mit Anleihe- oder ähnlichen Obligationen der Gesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaft eingeräumt werden, und/oder durch Ausübung von Optionsrechten, welche den Aktionären eingeräumt werden.

Zum Bezug der neuen Aktien sind die jeweiligen Inhaber von Options- und/oder Wandelrechten berechtigt.

Das Bezugsrecht der dannzumaligen Aktionäre ist bezüglich solcher neuen Aktien ausgeschlossen.

Die Options- und/oder Wandelbedingungen sind durch den Verwaltungsrat festzulegen.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bei der Ausgabe von Anleihe- oder ähnlichen Obligationen, mit denen Options- und/oder Wandelrechte verbunden sind, das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre zu beschränken oder aufzuheben, falls diese zum Zwecke der Finanzierung einschliesslich Refinanzierung der Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Gesellschaften oder neuen Investitionsvorhaben ausgegeben werden. Wird das Vorwegzeichnungsrecht durch Beschluss des Verwaltungsrates aufgehoben, gilt Folgendes: (1) Die Anleihe- oder ähnlichen Obligationen sind zu den jeweiligen Marktbedingung auszugeben und die Ausgabe neuer Aktien erfolgt zu den jeweiligen Options- oder Wandelbedingungen. (2) Dabei dürfen Wandelrechte während höchstens zehn Jahren und Optionsrechte höchstens während fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der betreffenden Ausgabe ausübbar sein. (3) Die Festlegung des Options- bzw. Wandelpreises oder deren Berechnungsmodalitäten erfolgt zu Marktkonditionen, wobei für die Aktien der Gesellschaft von ihrem Börsenkurs auszugehen ist.

Der Erwerb von Aktien durch die Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen den Beschränkungen von Art. 6 der Statuten.

Art. 5 Aktienzertifikate, Umwandlung von Aktien

Die Namenaktien der Gesellschaft werden vorbehältlich von Absatz 2 als Wertrechte (im Sinne des Obligationenrechts) und Bucheffekten (im Sinne des Bucheffektengesetzes) ausgestaltet.

Der Aktionär kann, nachdem er im Aktienbuch eingetragen wurde, von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über seine Namenaktien verlangen; er hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Urkunden (Einzelurkunden, Zertifikate oder Globalurkunden) für Namenaktien drucken und ausliefern. Sie kann als Bucheffekten ausgestaltete Namenaktien aus dem entsprechenden Verwahrungssystem zurückziehen. Mit der Zustimmung des Aktionärs kann die Gesellschaft ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, ersatzlos annullieren.

Art. 4 ~~ba~~ bedingtes-Bedingtes Kapital

Das Aktienkapital kann im Maximalbetrag von CHF 121'779.54 durch Ausgabe von höchstens 6'088'977 vollständig zu liberierende Namenaktien von je CHF 0.02 Nennwert erhöht werden, durch Ausübung von Options- und/ oder Wandelrechten, welche in Verbindung mit Anleihe- oder ähnlichen Obligationen der Gesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaft eingeräumt werden, und/oder durch Ausübung von Optionsrechten, welche den Aktionärinnen und Aktionären eingeräumt werden.

[Absatz unverändert]

[Absatz unverändert]

[Absatz unverändert]

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bei der Ausgabe von Anleihe- oder ähnlichen Obligationen, mit denen Options- und/oder Wandelrechte verbunden sind, das Vorwegzeichnungsrecht der ~~Aktionäre~~ Aktionärinnen und Aktionäre zu beschränken oder aufzuheben, falls diese zum Zwecke der Finanzierung einschliesslich Refinanzierung der Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Gesellschaften oder neuen Investitionsvorhaben ausgegeben werden. Wird das Vorwegzeichnungsrecht durch Beschluss des Verwaltungsrates aufgehoben, gilt Folgendes: (1) Die Anleihe- oder ähnlichen Obligationen sind zu den jeweiligen Marktbedingung auszugeben und die Ausgabe neuer Aktien erfolgt zu den jeweiligen Options- oder Wandelbedingungen. (2) Dabei dürfen Wandelrechte während höchstens zehn Jahren und Optionsrechte höchstens während fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der betreffenden Ausgabe ausübbar sein. (3) Die Festlegung des Options- bzw. Wandelpreises oder deren Berechnungsmodalitäten erfolgt zu Marktkonditionen, wobei für die Aktien der Gesellschaft von ihrem Börsenkurs auszugehen ist.

[Absatz unverändert]

Art. 5. Aktienzertifikate, Umwandlung von Aktien

[Absatz unverändert]

Die Aktionärin / Der Aktionär kann, nachdem sie/er im Aktienbuch eingetragen wurde, von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über ~~seine~~ die gehaltenen Namenaktien verlangen; ~~er hat jedoch keinen ein~~ Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden besteht jedoch nicht. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Urkunden (Einzelurkunden, Zertifikate oder Globalurkunden) für Namenaktien drucken und ausliefern. Sie kann als Bucheffekten ausgestaltete Namenaktien aus dem entsprechenden Verwahrungssystem zurückziehen. Mit der Zustimmung der Aktionärin / des Aktionärs kann die Gesellschaft ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, ersatzlos annullieren.

Art. 6 Aktienbuch, Übertragungsbeschränkungen, Nominees, Offenlegungspflichten	Art. 6. Aktienbuch, Übertragungsbeschränkungen, Nominees, Offenlegungspflichten
Der Verwaltungsrat führt bezüglich der Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär oder als Nutzniesser nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist.	Der Verwaltungsrat<u>Die Gesellschaft</u> führt bezüglich der Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und <u>und E-Mail-Adresse</u> eingetragen werden. <u>Sie muss das Aktienbuch so führen, dass in der Schweiz jederzeit darauf zugegriffen werden kann. Massgebend sind die letzten der Gesellschaft bekannt gegebenen Angaben.</u> Im Verhältnis zur<u>Gegenüber der</u> Gesellschaft wird als Aktionärin bzw. Aktionär oder als Nutzniesser nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist.
Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch hin ohne Begrenzung als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, diese Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben.	Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch hin ohne Begrenzung als <u>Aktionärin / Aktionäre</u> mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, diese Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben.
Personen, die im Eintragungsgesuch nicht bestätigen, die Aktien für eigene Rechnung zu halten (nachstehend „Nominees“), werden bis maximal 9 % des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen. Nominees, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch eine einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind, oder die im Hinblick auf eine Umgehung dieser Eintragungsbeschränkungen durch Absprache, Syndikat oder auf andere Weise koordiniert vorgehen, gelten als ein Nominee.	[Absatz unverändert]
Über diese Limite hinaus werden Nominees nur dann als Aktionäre mit Stimmrecht eingetragen, wenn der betreffende Nominee die Namen, Adressen, Staatsangehörigkeiten und die Aktienbestände derjenigen Personen bekannt gibt, für deren Rechnung er 1 % oder mehr des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals hält.	Über diese Limite hinaus werden Nominees nur dann als <u>Aktionärinnen bzw. Aktionäre</u> mit Stimmrecht eingetragen, wenn der betreffende Nominee die Namen, Adressen, Staatsangehörigkeiten und die Aktienbestände derjenigen Personen bekannt gibt, für deren Rechnung <u>sie/er</u> 1 % oder mehr des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals hält.
Der Verwaltungsrat kann, nach Anhörung der betroffenen Person, Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustandegekommen sind. Der Erwerber muss über die Streichung sofort informiert werden.	Der Verwaltungsrat kann, nach Anhörung der betroffenen Person, Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustandegekommen<u>zustande gekommen</u> sind. Der Erwerber muss über die Streichung sofort informiert werden.
Der Verwaltungsrat trifft die zur Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen notwendigen Anordnungen. Er ist ermächtigt, mit Nominees Vereinbarungen über deren Meldepflichten abzuschliessen.	[Absatz unverändert]
Diese Begrenzungen gelten unter dem Vorbehalt von Art. 653c Abs. 3 OR auch im Falle des Erwerbs von Namenaktien in Ausübung von Bezugs-, Options- und Wandelrechten.	Diese Begrenzungen gelten unter dem Vorbehalt von Art. 653c Abs. 3<u>4</u> OR auch im Falle des Erwerbs von Namenaktien in Ausübung von Bezugs-, Options- und Wandelrechten.
Personen, die direkt, indirekt oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Beteiligungspapiere erwerben oder veräussern und dadurch den Grenzwert von 3, 5, 10, 15, 20, 25, 33 ^{1/3}, 50 oder 66 ^{2/3} Prozent der Stimmrechte erreichen, unter- oder überschreiten, müssen dies gemäss den Bestimmungen von Art. 20 des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel (BEHG) dem Verwaltungsrat und der SIX Swiss Exchange melden.	Personen, die direkt, indirekt oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Beteiligungspapiere <u>der Gesellschaft</u> erwerben oder veräussern und dadurch den Grenzwert von 3, 5, 10, 15, 20, 25, 33 ^{1/3}, 50 oder 66 ^{2/3} Prozent der Stimmrechte erreichen, unter- oder überschreiten, müssen dies gemäss den Bestimmungen von Art. 20 des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel (BEHG)<u>Art. 120 des Finanzmarktinfrakturgesetz (FinfraG)</u> dem Verwaltungsrat und der SIX Swiss Exchange melden.

Abschnitt III: Organisation

Bestehende Fassung der Statuten

A. Generalversammlung

Art. 7 Befugnisse

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrates, der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Vergütungsausschusses, des unabhängigen Stimmrechtsvertreters und der Revisionsstelle;
3. Genehmigung des Lageberichts, der Jahresrechnung und allenfalls der Konzernrechnung sowie Beschlussfassung

Vorgeschlagene Statutenänderung

A. Generalversammlung

Art. 7. Befugnisse

[Absatz unverändert]

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und seines Präsidenten~~des Präsidenten des Verwaltungsrates, der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates~~, der Mitglieder des Vergütungsausschusses, des unabhängigen Stimmrechtsvertreters und der Revisionsstelle;
3. Genehmigung des Lageberichts,~~der Jahresrechnung~~ sowie Beschlussfassung

über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;

4. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung;
5. Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung nach Art. 22 der Statuten;
6. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

~~über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;~~

- ~~4. Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;~~
- ~~5. Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;~~
- ~~6. Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;~~
- ~~47. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung;~~
- ~~58. Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung nach Art. 22-24 der Statuten;~~
- ~~9. Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;~~
- ~~610. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.~~

Art. 8 Versammlungen

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, sooft es notwendig ist, insbesondere in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

Art. 8. Versammlungen

[Artikel unverändert]

Art. 9 Einberufung, Universalversammlung

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu.

Die Generalversammlung wird durch Brief an die Aktionäre und Nutzniesser einberufen und zwar mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag. In der Einberufung sind neben Tag, Zeit und Ort der Versammlung die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

[keine Bestimmung]

[keine Bestimmung]

Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können unter dem Vorbehalt der Bestimmungen über die Universalversammlung keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung. Dagegen bedarf es zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung keiner vorherigen Ankündigung.

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten (Universalversammlung). Solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind, kann in dieser Versammlung über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände verhandelt und gültig Beschluss gefasst werden.

Art. 9. Einberufung, Universalversammlung

[Absatz unverändert]

Die Generalversammlung wird durch Brief an die Aktionärinnen und Aktionäre ~~und sowie~~ Nutzniesser einberufen, und zwar mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag. ~~In der Einberufung sind neben Tag, Zeit und Ort der Versammlung die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.~~

In der Einberufung sind bekanntzugeben:

1. Datum, Beginn, Art und Ort der Generalversammlung;
2. Verhandlungsgegenstände;
3. Anträge des Verwaltungsrates samt kurzer Begründung;
4. gegebenenfalls Anträge der Aktionärinnen und Aktionäre samt kurzer Begründung;
5. Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters.

Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können unter dem Vorbehalt der Bestimmungen über die Universalversammlung keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, ~~oder auf Durchführung einer Sonderprüfung~~ Sonderuntersuchung oder zur Wahl der Revisionsstelle. Dagegen bedarf es zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung keiner vorherigen Ankündigung.

[Absatz unverändert]

Zu ausserordentlichen Generalversammlungen hat der Verwaltungsrat innerhalb von 60 Tagen einzuladen, wenn Aktionäre, die mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, schriftlich und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge eine Einberufung verlangen.

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen. In der Einberufung zur Generalversammlung ist auf diese Auflegung und auf das Recht der Aktionäre hinzuweisen, die Zustellung dieser Unterlagen verlangen zu können.

Aktionäre, welche mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, können die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen verlangen. Ein solcher Antrag muss schriftlich, unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge, mindestens 45 Tage vor der betreffenden Generalversammlung eingereicht werden.

[keine Bestimmung]

[keine Bestimmung]

[keine Bestimmung]

Art. 10 Vorsitz, Protokolle

Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates oder ein anderer von der Generalversammlung gewählter Tagespräsident.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmenzähler, die nicht Aktionäre sein müssen.

Der Verwaltungsrat sorgt für die Führung der Protokolle, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

[keine Bestimmung]

~~Zu ausserordentlichen Generalversammlungen hat der Verwaltungsrat innerhalb von 60 Tagen einzuladen, wenn Aktionäre, die mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, schriftlich und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge eine Einberufung verlangen. Aktionärinnen und Aktionäre, die mindestens fünf Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, können die Einberufung einer Generalversammlung verlangen. Sie müssen die Einberufung schriftlich beim Verwaltungsrat verlangen und die Verhandlungsgegenstände und Anträge müssen im Begehren enthalten sein. Entspricht der Verwaltungsrat dem Begehren nicht innert angemessener Frist, längstens aber innert 60 Tagen, so können die Gesuchsteller dem Gericht beantragen, die Einberufung vorzunehmen.~~

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und ~~der Revisionsbericht~~ die Revisionsberichte den Aktionärinnen und Aktionäre zugänglich zu ~~machen~~ am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen. ~~Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jede Aktionärin / jeder Aktionär verlangen, dass ihr/ihm diese rechtzeitig zugestellt werden. In der Einberufung zur Generalversammlung ist auf diese Auflegung und auf das Recht der Aktionäre hinzuweisen, die Zustellung dieser Unterlagen verlangen zu können.~~

[neuer Artikel]

Art. 10. Traktandierungsanträge

Auf die Tagesordnung sind auch Verhandlungsgegenstände und Anträge zu setzen, die durch Aktionärinnen und Aktionäre, die mindestens 0.5% des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, spätestens 45 Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Verwaltungsrat eingereicht worden sind. ~~Aktionäre, welche mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, können die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen verlangen. Ein solcher Antrag muss schriftlich, unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge, mindestens 45 Tage vor der betreffenden Generalversammlung eingereicht werden.~~

Mit der Traktandierung oder den Anträgen können die Aktionärinnen und Aktionäre eine kurze Begründung einreichen. Diese wird in die Einberufung der Generalversammlung aufgenommen.

[neuer Artikel]

Art. 11. Tagungsort und Art der Generalversammlung

Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung in jedem Jahr im alleinigen Ermessen. Der Tagungsort der Generalversammlung muss in der Schweiz liegen.

Der Verwaltungsrat kann entscheiden, dass eine Generalversammlung mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt wird.

~~Art. 10.~~ Art. 12. Vorsitz, Protokolle

[Absatz unverändert]

[Absatz unverändert]

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das ~~Der Verwaltungsrat sorgt für die Führung der Protokolle, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.~~ Dieses hält fest:

- Datum, Beginn und Ende sowie Art und Ort der Generalversammlung;
- Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der vertretenen Aktien, unter Angabe der Aktien, die vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter, von den Organstimmrechtsvertretern oder von Depotvertretern vertreten werden;
- Beschlüsse und Wahlergebnisse;
- in der Generalversammlung gestellte Begehren um

Auskunft und darauf erteilte Antworten:

e) von den Aktionärinnen und Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen:

f) relevante technische Probleme, die bei der Durchführung der Generalversammlung auftreten.

Jede Aktionärin / Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm das Protokoll innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird.

Beschlüsse und Wahlergebnisse unter Angabe der genauen Stimmenverhältnisse werden innerhalb von 15 Tagen nach der Generalversammlung auf elektronischem Weg zugänglich gemacht.

[keine Bestimmung]

[keine Bestimmung]

Art. 11 Beschlussfassung

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

Jeder Aktionär kann sich an der Generalversammlung nur durch seinen gesetzlichen Vertreter oder mittels schriftlicher Vollmacht durch einen anderen stimmberechtigten Aktionär oder den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen. Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung dürfen andere Aktionäre vertreten, sofern es sich nicht um eine institutionalisierte Vertretung handelt.

Die Generalversammlung wählt einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Die Amtsdauer endet jeweils mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, so ernennt der Verwaltungsrat einen solchen für die nächste Generalversammlung.

Der unabhängige Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, die von ihm vertretenen Stimmrechte weisungsgemäss auszuüben. Hat er keine Weisungen erhalten, so enthält er sich der Stimme. Die Generalweisung, im Sinne des Antrags des Verwaltungsrates zu in der Einberufung der Generalversammlung bekanntgegebenen und zu nicht angekündigten Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände sowie zu Anträgen zu neuen Verhandlungsgegenständen gemäss Art. 700 Abs. 3 OR zu stimmen, gilt als gültige Weisung zur Stimmrechtsausübung.

Der Verwaltungsrat kann Verfahrensvorschriften über die Teilnahme und Vertretung an der Generalversammlung aufstellen und insbesondere die Erteilung von Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter regeln. Er sorgt dafür, dass die Aktionäre dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter auch elektronische Vollmachten und Weisungen erteilen können, wobei er ermächtigt ist, vom Erfordernis einer qualifizierten elektronischen Signatur ganz oder teilweise abzusehen.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten abweichende Bestimmungen enthalten.

Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang die Wahl nicht zustande und ist ein von der Generalversammlung zu wählendes Amt oder Organ deswegen nicht statutengemäss bestellt, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem, sofern mehr als ein Kandidat zur Wahl steht, das relative Mehr entscheidet, oder, sofern nur ein Kandidat zur Wahl steht, wenigstens 20% der vertretenen Aktienstimmen für einen positiven Wahlbeschluss erforderlich sind.

Der Vorsitzende hat keinen Stichentscheid.

Die Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht der Vorsitzende dies anordnet oder die Generalversammlung dies mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschliesst, dass sie schriftlich erfolgen.

Art. 11. Art. 13. Beschlussfassung

[Absatz unverändert]

~~Jeder Aktionär~~ ~~Jeder Aktionärin / Jeder Aktionär~~ kann sich an der Generalversammlung ~~nur~~ durch ~~seinen einen~~ gesetzlichen Vertreter, ~~oder~~ mittels schriftlicher Vollmacht durch einen anderen ~~stimmberechtigten Aktionär~~ Bevollmächtigten, der nicht Aktionär zu sein braucht, oder den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen. Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung dürfen andere Aktionärinnen und Aktionäre vertreten, sofern es sich nicht um eine institutionalisierte Vertretung handelt.

[Absatz unverändert]

Der unabhängige Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, die von ihm vertretenen Stimmrechte weisungsgemäss auszuüben. Hat er keine Weisungen erhalten, so enthält er sich der Stimme. Die Generalweisung, im Sinne des Antrags des Verwaltungsrates zu in der Einberufung der Generalversammlung bekanntgegebenen und zu nicht angekündigten Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände sowie zu Anträgen zu neuen Verhandlungsgegenständen gemäss ~~Art. 700 Abs. 3~~ Art. 704b OR zu stimmen, gilt als gültige Weisung zur Stimmrechtsausübung.

Der Verwaltungsrat kann Verfahrensvorschriften über die Teilnahme und Vertretung an der Generalversammlung aufstellen und insbesondere die Erteilung von Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter regeln. Er sorgt dafür, dass die Aktionärinnen und Aktionäre dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter auch elektronische Vollmachten und Weisungen erteilen können, wobei er ermächtigt ist, vom Erfordernis einer qualifizierten elektronischen Signatur ganz oder teilweise abzusehen.

[Absatz unverändert]

[Absatz löschen]

[Absatz unverändert]

~~Die~~ Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern ~~nicht~~ der Vorsitzende ~~dies anordnet~~ oder die Generalversammlung ~~dies~~ mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen ~~beschliesst, dass sie schriftlich erfolgen~~ nicht eine schriftliche Wahl oder Abstimmung anordnet. Auf Anordnung des Vorsitzenden können Wahlen und Abstimmungen auch elektronisch durchgeführt werden.

Art. 12 Quoren

Art. 12. Art. 14. Quoren

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktienstimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die in Art. 704 Abs. 1 OR genannten Fälle;
2. die Erleichterung oder Aufhebung der Beschränkung der Übertragbarkeit der Namenaktien;
3. die Umwandlung von Namenaktien in Inhaberaktien;
4. die Auflösung der Gesellschaft mit Liquidation;
5. die Abberufung des Verwaltungsrates gemäss Art. 705 Abs. 1 OR;
6. die Änderung von Art. 13 dieser Statuten betreffend Wahl und Amtszeit des Verwaltungsrates;
7. die Beseitigung von statutarischen Erschwerungen über die Beschlussfassung in der Generalversammlung, insbesondere solche dieses Art. 12.

[Absatz unverändert]

1. die in Art. 704 Abs. 1 OR genannten Fälle;
2. die Erleichterung oder Aufhebung der Beschränkung der Übertragbarkeit der Namenaktien;
- ~~3. die Umwandlung von Namenaktien in Inhaberaktien;~~
- ~~4.~~3. die Auflösung der Gesellschaft mit Liquidation;
- ~~5.~~4. die Abberufung des Verwaltungsrates gemäss Art. 705 Abs. 1 OR;
- ~~6.~~5. die Änderung von Art. ~~13~~15 dieser Statuten betreffend Wahl und Amtszeit des Verwaltungsrates;
- ~~7.~~6. die Beseitigung von statutarischen Erschwerungen über die Beschlussfassung in der Generalversammlung, insbesondere solche dieses Artikels.

B. Verwaltungsrat

Art. 13 Wahl, Konstituierung

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei und höchstens sechs Mitgliedern.

Der Präsident, die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die Mitglieder des Vergütungsausschusses des Verwaltungsrates werden von der Generalversammlung einzeln für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Unter dem Begriff eines Jahres ist der Zeitraum von einer ordentlichen Generalversammlung bis und mit der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu verstehen. Die Mitglieder, deren Amtsdauer abläuft, sind sofort wieder wählbar.

Ist das Amt des Präsidenten vakant, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer einen neuen Präsidenten. Entstehende Vakanzen bei Mitgliedern des Vergütungsausschusses kann der Verwaltungsrat für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung entweder aus seinen Mitgliedern ergänzen oder offen lassen.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich unter Vorbehalt der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen selbst. Er bezeichnet den Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen nicht mehr als sieben zusätzliche Mandate in an einer offiziellen Börse kotierten Gesellschaften und zehn zusätzliche Mandate in nicht kotierten Gesellschaften wahrnehmen. Mitglieder der Geschäftsleitung können unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Verwaltungsrat, maximal fünf Mandate in börsenkotierten oder nicht kotierten Gesellschaften wahrnehmen. Als Mandate im Sinne dieser Bestimmungen gelten Mandate im jeweils obersten Leitungsorgan einer Rechtseinheit, die zur Eintragung ins schweizerische Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet ist. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter gemeinsamer Kontrolle stehen, gelten als ein Mandat. Die folgenden Mandate fallen nicht unter die vorstehenden Beschränkungen, sofern ein Mitglied des Verwaltungsrates insgesamt nicht mehr als zehn solche Mandate wahrnimmt:

1. Mandate in Unternehmen, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden; und
2. Mandate in Vereinen, Stiftungen, gemeinnützigen Organisationen, Trusts, Personalfürsorgestiftungen und anderen vergleichbaren Strukturen.

B. Verwaltungsrat

~~Art. 13.~~Art. 15. Wahl, Konstituierung

[Absatz unverändert]

[Absatz unverändert]

[Absatz unverändert]

Der Verwaltungsrat konstituiert sich unter Vorbehalt der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen selbst. ~~Er bezeichnet den Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.~~

Die Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen nicht mehr als sieben zusätzliche Mandate in an einer offiziellen Börse kotierten Gesellschaften und zehn zusätzliche Mandate in nicht kotierten Gesellschaften wahrnehmen. Mitglieder der Geschäftsleitung können unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Verwaltungsrat, maximal fünf Mandate in ~~börsenkotierten~~börsenkotierten oder nicht kotierten Gesellschaften wahrnehmen. Als Mandate im Sinne dieser Bestimmungen ~~gilt jede Mitgliedschaft im Verwaltungsrat, in der Geschäftsleitung oder im Beirat oder eine vergleichbare Funktion nach ausländischem Recht eines Unternehmens mit wirtschaftlichem Zweck~~gelten Mandate im jeweils obersten Leitungsorgan einer Rechtseinheit, die zur Eintragung ins schweizerische Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet ist. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter gemeinsamer Kontrolle stehen, gelten als ein Mandat. Die folgenden Mandate ~~fallen gelten nicht unter die vorstehenden Beschränkungen, sofern ein Mitglied des Verwaltungsrates insgesamt nicht mehr als zehn solche Mandate wahrnimmt~~als Mandat im Sinne dieses Artikels:

1. Mandate in Unternehmen, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden; und
2. Mandate in Vereinen, Stiftungen, gemeinnützigen Organisationen, Trusts, Personalfürsorgestiftungen und anderen vergleichbaren Strukturen, sofern diese einen nicht-wirtschaftlichen Zweck verfolgen.

Art. 14 Oberleitung, Delegation

Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsleitung. Er vertritt die

~~Art. 14.~~Art. 16. Oberleitung, Delegation

[Artikel unverändert]

Gesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben sowie die Vertretung der Gesellschaft, an eine oder mehrere natürliche Personen, Mitglieder des Verwaltungsrates oder Dritte übertragen. Er kann die Vermögensverwaltung ganz oder teilweise an eine juristische Person übertragen. Der Verwaltungsrat erlässt das Organisationsreglement und ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse oder fasst die entsprechenden Beschlüsse für die Übertragung der Geschäftsführung.

Art. 15 Aufgaben

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
2. Festlegung der Organisation;
3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung;
5. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. Erstellung des Geschäftsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. Erstellung des Vergütungsberichts;
8. Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
9. Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen.

[keine Bestimmung]

~~Art. 15.~~ Art. 17. Aufgaben

[Absatz unverändert]

1. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
2. Festlegung der Organisation;
3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung;
5. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. Erstellung des Geschäftsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
- 7.8. Erstellung des Vergütungsberichts;
8. Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
9. Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung informieren den Verwaltungsrat unverzüglich und vollständig über sie betreffende Interessenskonflikte. Der Verwaltungsrat ergreift die Massnahmen, die zur Wahrung der Interessen der Gesellschaft nötig sind.

Art. 16 Organisation, Protokolle

Sitzungsordnung, Beschlussfähigkeit (Präsenz) und Beschlussfassung des Verwaltungsrates richten sich nach dem Organisationsreglement.

Der Vorsitzende hat den Stichtscheid.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär des Verwaltungsrates zu unterzeichnen.

~~Art. 16.~~ Art. 18. Organisation, Protokolle

Sitzungsordnung, Beschlussfähigkeit (Präsenz) und Beschlussfassung des Verwaltungsrates richten sich nach dem Organisationsreglement. Beschlüsse des Verwaltungsrates unter Verwendung elektronischer Mittel sind zulässig.

[Absatz unverändert]

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom ~~Sekretär des Verwaltungsrates~~ Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 17 Vergütungsausschuss

Der Vergütungsausschuss besteht in der Regel aus zwei oder drei Mitgliedern.

Der Verwaltungsrat bestimmt unter den Mitgliedern des Vergütungsausschusses dessen Vorsitzenden und erlässt ein Reglement für den Vergütungsausschuss.

Der Vergütungsausschuss hat grundsätzlich folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

1. Vorschlag der Ausgestaltung der Vergütungspolitik sowie der Richtlinien zur Vergütung zuhanden des Verwaltungsrates;

~~Art. 17.~~ Art. 19. Vergütungsausschuss

[Absatz unverändert]

[Absatz unverändert]

[Absatz unverändert]

1. Vorschlag der Ausgestaltung der Vergütungspolitik sowie der Richtlinien zur Vergütung zuhanden des Verwaltungsrates;

- | | |
|---|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 2. Vorschlag der maximalen Gesamtbeträge der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung gemäss Art. 22 der Statuten zuhanden des Verwaltungsrates; 3. Vorschlag zuhanden des Verwaltungsrates betreffend die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates; 4. Vorschlag zuhanden des Verwaltungsrates betreffend die Vergütung und die Anstellungsbedingungen der Mitglieder der Geschäftsleitung, einschliesslich vergütungsrelevante Entscheide im Zusammenhang mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses; 5. Vorschlag für Änderungen des Vergütungsreglements; 6. Vorschlag des Vergütungsberichts zuhanden des Verwaltungsrates; 7. weitere Aufgaben und Zuständigkeiten, welche ihm die Statuten oder der Verwaltungsrat zuweisen. | <ol style="list-style-type: none"> 2. Vorschlag der maximalen Gesamtbeträge der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung gemäss Art. 22-24 der Statuten zuhanden des Verwaltungsrates; 3. Vorschlag zuhanden des Verwaltungsrates betreffend die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates; 4. Vorschlag zuhanden des Verwaltungsrates betreffend die Vergütung und die Anstellungsbedingungen der Mitglieder der Geschäftsleitung, einschliesslich vergütungsrelevante Entscheide im Zusammenhang mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses; 5. Vorschlag für Änderungen des Vergütungsreglements; 6. Vorschlag des Vergütungsberichts zuhanden des Verwaltungsrates; 7. weitere Aufgaben und Zuständigkeiten, welche ihm die Statuten oder der Verwaltungsrat zuweisen. |
|---|---|

C. Revisionsgesellschaft

Art. 18 Amtsdauer, Befugnisse und Pflichten

Die Revisionsstelle, die von der Generalversammlung jedes Jahr gewählt wird, hat die ihr vom Gesetz zugewiesenen Befugnisse und Pflichten.

C. Revisionsgesellschaft

~~Art. 18.~~ Art. 20. Amtsdauer, Befugnisse und Pflichten

Die Generalversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr die Revisionsstelle der Gesellschaft. Die Amtsdauer endet mit der Generalversammlung, in welcher der Bericht für das betreffende Geschäftsjahr abzugeben ist. Die Revisionsstelle, die von der Generalversammlung jedes Jahr gewählt wird, Sie hat die ihr vom Gesetz zugewiesenen Befugnisse und Pflichten. Wiederwahl ist möglich.

Abschnitt IV: Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung und weitere Bestimmungen

Bestehende Fassung der Statuten

Art. 19 Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats

Die einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine funktions- und aufgabenbezogene fixe Vergütung, die mehrheitlich in bar ausgerichtet wird und können weitere Vorteile und Dienstleistungen erhalten, die auch als Vergütungen qualifizieren. Zudem haben die Mitglieder des Verwaltungsrates Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft aufgewendeten Auslagen. Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten der Vergütung seiner Mitglieder im Vergütungsreglement.

Vorgeschlagene Statutenänderung

~~Art. 19.~~ Art. 21. Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates

Die einzelnen Mitglieder des ~~Verwaltungsrats~~ Verwaltungsrates erhalten eine funktions- und aufgabenbezogene fixe Vergütung, die mehrheitlich in bar ausgerichtet wird und können weitere Vorteile und Dienstleistungen erhalten, die auch als Vergütungen qualifizieren. Zudem haben die Mitglieder des Verwaltungsrates Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft aufgewendeten Auslagen. Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten der Vergütung seiner Mitglieder im Vergütungsreglement.

Art. 20 Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung

Die Mitglieder der Geschäftsleitung erhalten eine fixe Vergütung sowie gegebenenfalls eine variable Vergütung.

Die fixe Vergütung besteht aus der Grundvergütung bzw. dem Grundsalar inkl. Nebenleistungen zuzüglich arbeitgeberseitiger Sozialabgaben und gegebenenfalls Beiträgen an die berufliche Vorsorge. Die variable Vergütung der Geschäftsleitung wird als kurzfristige variable Vergütungskomponente in bar ausgerichtet, zuzüglich arbeitgeberseitiger Sozialabgaben und gegebenenfalls Beiträgen an die berufliche Vorsorge. Sofern die Mitglieder der Geschäftsleitung eine variable Vergütung erhalten, gelten folgende Grundsätze:

1. Die kurzfristige variable Vergütungskomponente wird nach Abschluss des Geschäftsjahres, auf welches sich die variable Vergütung bezieht, vom Verwaltungsrat auf Antrag des Vergütungsausschusses festgelegt.
2. Die variable Vergütungskomponente ist an den Erfolg der getätigten Investments der Gesellschaft und die damit verbundenen finanziellen Ziele, an allfällige Sonderprojekte sowie an die persönlichen Ziele der einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung geknüpft. Auf dieser Basis legt der Verwaltungsrat die variable Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung gestützt auf entsprechende Reglemente unter Berücksichtigung des Unternehmenserfolgs und der Erreichung persönlicher Ziele fest.

~~Art. 20.~~ Art. 22. Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung

[Artikel unverändert]

3. Die Grundsätze für die variable Vergütung werden vom Verwaltungsrat in einem Reglement ausgeführt und im jährlichen Vergütungsbericht erläutert.

Art. 21 Gemeinsame Bestimmungen für die Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung	Art. 21. <u>Art. 23.</u> Gemeinsame Bestimmungen für die Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung
Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung erhalten weder Kredite noch Darlehen von der Gesellschaft und sind an keinen aktien- oder optionsbasierten Erfolgs- und/oder Beteiligungsplänen der Gesellschaft beteiligt.	[Absatz unverändert]
Die Vergütungen können von der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften ausgerichtet werden.	[Absatz unverändert]
Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung für Tätigkeiten in Gesellschaften, die durch die Alpine Select AG direkt oder indirekt kontrolliert werden, sind zulässig. Diese Vergütungen sind im Betrag der Gesamtentschädigungen an den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung enthalten, welche durch die Generalversammlung gemäss Art. 22 der Statuten zu genehmigen sind.	Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung für Tätigkeiten in Gesellschaften, die durch die Alpine Select AG direkt oder indirekt kontrolliert werden, sind zulässig. Diese Vergütungen sind im Betrag der Gesamtentschädigungen an den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung enthalten, welche durch die Generalversammlung gemäss Art. 22-24 der Statuten zu genehmigen sind.
Die Gesellschaft kann Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung für entstandene Nachteile im Zusammenhang mit Verfahren, Prozessen oder Vergleichen, die mit ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft oder einer ihrer Beteiligung zusammenhängen, entschädigen sowie entsprechende Beträge bevorschussen und Versicherungen abschliessen.	[Absatz unverändert]
Weitere Details der Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung werden vom Verwaltungsrat in einem Vergütungsreglement festgelegt.	[Absatz unverändert]
Arbeitsverträge mit den Mitgliedern der Geschäftsleitung und allfällige Verträge mit den Mitgliedern des Verwaltungsrates, die den Vergütungen der betreffenden Mitglieder zugrunde liegen, werden für eine feste Dauer von höchstens einem Jahr oder für eine unbestimmte Dauer mit einer Kündigungsfrist von höchstens zwölf Monaten auf das Ende eines Kalendermonats abgeschlossen.	<u>Die Dauer der Verträge, die den Vergütungen für die Mitglieder des Verwaltungsrates zugrunde liegen, darf die Amtsdauer nicht überschreiten.</u> Arbeitsverträge mit den Mitgliedern der Geschäftsleitung und allfällige Verträge mit den Mitgliedern des Verwaltungsrates, die den Vergütungen der betreffenden Mitglieder zugrunde liegen, werden für eine feste Dauer von höchstens einem Jahr oder für eine unbestimmte Dauer mit einer Kündigungsfrist von höchstens zwölf Monaten auf das Ende eines Kalendermonats abgeschlossen.
Art. 22 Genehmigung der Vergütung durch die Generalversammlung	Art. 22. <u>Art. 24.</u> Genehmigung der Vergütung durch die Generalversammlung
Die Generalversammlung genehmigt jährlich und gesondert die Anträge des Verwaltungsrates in Bezug auf:	[Absatz unverändert]
a) den maximalen Gesamtbetrag der fixen Vergütung für den Verwaltungsrat für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung; und	[Absatz unverändert]
b) den maximalen Gesamtbetrag der fixen Vergütung und der variablen Vergütungskomponente für die Geschäftsleitung für das folgende Geschäftsjahr.	[Absatz unverändert]
Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung abweichende oder zusätzliche Anträge in Bezug auf die gleichen oder andere Zeitperioden zur Genehmigung vorlegen.	[Absatz unverändert]
Diese Genehmigungen erfolgen mit dem absoluten Mehr der gültig abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen nicht als abgegebene Stimmen gelten.	[Absatz unverändert]
Erfolgt keine Genehmigung, entscheidet der Verwaltungsrat über das weitere Vorgehen. Insbesondere kann er eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen oder die Ausrichtung von Vergütungen unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung durch die Generalversammlung veranlassen.	Erfolgt keine Genehmigung, entscheidet der Verwaltungsrat über das weitere Vorgehen. Insbesondere kann er eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen oder die Ausrichtung von Vergütungen unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung durch die Generalversammlung veranlassen.
Die Generalversammlung kann jederzeit die nachträgliche Erhöhung eines genehmigten Gesamtbetrages beschliessen.	[Absatz unverändert]
Ungeachtet der vorstehenden Absätze kann die Gesellschaft Vergütungen vor Genehmigung durch die Generalversammlung ausrichten, unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung durch die Generalversammlung.	[Absatz unverändert]

Werden nach einem Genehmigungsbeschluss neue Mitglieder der Geschäftsleitung ernannt, steht für deren Vergütung sowie zum Ausgleich allfälliger Nachteile im Zusammenhang mit dem Stellenwechsel ein Zusatzbetrag im Umfang von maximal 100% des für die Geschäftsleitung genehmigten Gesamtbetrages des betreffenden Jahres zur Verfügung, welcher von der Generalversammlung nicht genehmigt werden muss.

[Absatz unverändert]

Abschnitt V: Rechnungslegung

Bestehende Fassung der Statuten

Vorgeschlagene Statutenänderung

Art. 23 Jahresrechnung und allfällige Konzernrechnung

~~Art. 23.~~ Art. 25. Jahresrechnung und allfällige Konzernrechnung

Die Jahresrechnung und allfällige Konzernrechnung sind gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sowie nach den allgemein anerkannten kaufmännischen und branchenüblichen Grundsätzen zu erstellen.

[Artikel unverändert]

Beginn und Ende des Geschäftsjahres werden vom Verwaltungsrat im Organisationsreglement festgelegt.

Art. 24 Gewinnverteilung

~~Art. 24.~~ Art. 26. Gewinnverteilung

Unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften über die Gewinnverteilung steht der Bilanzgewinn zur Verfügung der Generalversammlung.

[Artikel unverändert]

Die Dividende darf erst festgesetzt werden, nachdem die dem Gesetz entsprechenden Zuweisungen an die gesetzlichen Reserven abgezogen worden sind. Alle Dividenden, welche innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Fälligkeit nicht bezogen worden sind, verfallen zugunsten der Gesellschaft.

Abschnitt VI: Beendigung

Bestehende Fassung der Statuten

Vorgeschlagene Statutenänderung

Art. 25 Auflösung und Liquidation

~~Art. 25.~~ Art. 27. Auflösung und Liquidation

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.

[Artikel unverändert]

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern sie nicht durch die Generalversammlung anderen Personen übertragen wird.

Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt nach Massgabe der Art. 742 ff. OR. Die Liquidatoren sind ermächtigt, Aktiven (Grundstücke eingeschlossen) auch freihändig zu verkaufen.

Nach erfolgter Tilgung der Schulden wird das Vermögen unter die Aktionäre nach Massgabe der eingezahlten Beträge verteilt.

Abschnitt VII: Benachrichtigung

Bestehende Fassung der Statuten

Vorgeschlagene Statutenänderung

Art. 26 Mitteilungen und Bekanntmachungen

~~Art. 26.~~ Art. 28. Mitteilungen und Bekanntmachungen

Einberufung und Mitteilungen an die Namenaktionäre erfolgen durch Brief an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen.

~~Einberufung und~~ Die Mitteilungen der Gesellschaft an die ~~Namenaktionäre~~ Aktionärinnen und Aktionäre und die Bekanntmachungen erfolgen durch Brief an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

~~Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.~~ Mitteilungen an die Aktionärinnen und Aktionäre können stattdessen oder zusätzlich erfolgen (i) per Brief an ihre im Aktienbuch eingetragenen Adressen, der mit normaler Post verschickt wird, oder (ii) per E-Mail oder in einer anderen Form, die der Verwaltungsrat für angemessen hält.

Cham, 18. Mai 2022

~~Cham, 18. Mai 2022~~ Zug, 17. Mai 2023